

Kanton Graubünden

Stand vom 15.07.2021

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Gemäss Art. 13 des Gesundheitsgesetzes benötigen unter anderem die Ausübenden der folgenden Berufe zur selbständigen Ausübung eine Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes:

- Ernährungsberatung
- Medizinische Massage
- Physiotherapie
- Psychotherapie
- Osteopathie
- Chiropraxis
- Naturheilpraxis

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird der gesuchstellenden Person erteilt, wenn sie über ein eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen eidgenössischen Fachausweis verfügt, vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und ausserdem über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügt.

Für die Bewilligungserteilung der in der Bundesgesetzgebung über die universitären Medizinalberufe, die Psychologieberufe und die Gesundheitsberufe geregelten Berufe sind die in

diesen Erlassen enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen massgebend. Dieselben Rechtsgrundlagen gelten für ihre Fort- und Weiterbildungspflicht.

Bewilligungsinhaber*innen sind verpflichtet, sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sich im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten. Sie müssen ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern. Ausserdem ist eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche einen Schaden von mindestens 3 Millionen Franken abdeckt.

Die Pflicht, die Grenzen der eigenen fachlichen Fähigkeiten einzuhalten, sowie die Fort- und Weiterbildungspflicht gelten auch für unselbständige Ausübende.

Inhaber*innen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber*innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz auch im Kanton Graubünden um eine Bewilligung nachsuchen, sofern sie die kantonalen Voraussetzungen erfüllen.

Einzelregelungen

Ernährungsberatung

Bewilligung nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Medizinische Massage

Bewilligung nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nichtuniversitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Physiotherapie

Bewilligung nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR

412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Psychotherapie (Psychologie)

Die Ausübung der Psychotherapie richtet sich nach dem eidgenössischen Psychologieberufegesetz vom 18.03.2011 (PsyG; SR 935.81). Soll sie in eigener fachlicher Verantwortung betrieben werden, ist eine kantonale Bewilligung nötig.

Osteopathie

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchsteller*innen über ein interkantonales Diplom nach Artikel 2 des Reglements der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23.11.2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz verfügen.

Chiropraktik

Eidgenössisches Diplom oder gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss dem eidgenössischen Medizinberufegesetz (SR 811.11) sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenkassen.

Naturheilpraktik aller Fachrichtungen (TEN, TCM, HOM, AYU)

Ab 01.01.2018 können nur Inhaber*innen mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom über die absolvierte höhere Fachprüfung (HFP) eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung der Naturheilpraktik erhalten. Die EMR-Registrierung oder Verbandsprüfung stellen keine Bewilligungsvoraussetzung mehr dar. Bisherige Bewilligungen bleiben jedoch weiterhin gültig. Die Berufsausübungsbewilligung ist unbefristet gültig.

Angehenden Naturheilpraktiker*innen, welche über das Zertifikat Oda AM und damit noch nicht über das eidgenössische Diplom verfügen, kann angesichts der bestehenden Rechtslage keine Bewilligung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung ausgestellt werden. Personen ohne Berufsausübungsbewilligung dürfen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausüben, wenn die Verantwortung für ihre Tätigkeit von einer Person des gleichen Berufs und mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden wahrgenommen wird. Es steht im Ermessen der die fachliche Verantwortung wahrnehmenden Person wie sie diese Fachverantwortung - auch ohne direkte Aufsicht - sicherstellt bzw. wahrnimmt. Räumliche Nähe ist also nicht zwingend. Hingegen ist die*der Mentor*in für die korrekte Berufsausübung verantwortlich. Sie*er hat dafür zu sorgen, dass die ihnen fachlich unterstellten Personen ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten und die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechende Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern.

Die Verantwortlichkeiten bzw. die Rahmenbedingungen der Berufsausübung unter Mentorat sind vertraglich zu regeln.

Der Titel „Naturheilpraktiker*in Fachrichtung TEN/TCM/HOM/AYU“ bleibt den Inhaber*innen mit eidgenössischem Diplom vorbehalten.

Ohne Bewilligung zulässige Tätigkeiten

Alle Gesundheitsberufe, welche im kantonalen Gesundheitsgesetz nicht aufgelistet sind, dürfen frei ausgeübt werden. Untersagt sind gemäss Art. 14 Gesundheitsgesetz insbesondere die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, die Krankenpflege bei Nichtangehörigen, die Abgabe und Anwendung von Medikamenten, sowie psychotherapeutische Gespräche.

Die Atlaslogie und die Craniosacraltherapie gelten nicht als Manipulationen an der Wirbelsäule und sind somit ohne Bewilligung zulässige Tätigkeiten.

Heilmittel

Die Abgabe von Heilmitteln ist Naturheilpraktiker*innen gemäss kantonaler Gesetzgebung nicht erlaubt.

Fundstellen im Kanton

- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 02.09.2016 (BR 500.000): https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/500.000
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) vom 20.06.2017 (BR 500.010): https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/500.010
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG) vom 27.08.2010 (RB 500.500) https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/500.500
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, VOzEGzHMG) vom 21.12.2010 (BR 500.510): https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/500.510/versions/2869
- Informationen für Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen zur Berufsausübung im Kanton Graubünden (gültig ab 1. Januar 2018): https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/aufsichtbewilligungen/Gesundheitsgesetz/FAQ%20Gesundheitspersonen_dt.pdf